

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTBESTEHEN EINES INTERESSENSKONFLIKTES, VON GRÜNDEN DER NICHTERTEILBARKEIT DES AUFTRAGES UND VON UNVEREINBARKEITEN
(im Sinne des Artikels 53 Absatz 14 des GvD Nr. 165/2001 und des Artikels 20 des GvD Nr. 39/2013)

Der/die Unterfertigte Renate Ausserbrunner geboren in Bozen am 11.08.1963

Steuernummer: SSRRNT63M51A952K , MwSt.Nr.: 02824550210

betreffend folgenden Auftrag: 35 Stunden Supervision für das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Jahr 2020

erteilt mit _____

ERKLÄRT

im Sinne der Artikel 46 und 47 des D.P.R. 445/2000:

sich NICHT in einer Situation zu befinden, die gemäß Artikel 53 Absatz 14 des GvD Nr. 165/2001, in geltender Fassung, auch nur potentiell zu einem Interessenskonflikt mit dem Südtiroler Landtag führen könnte;

dass im Sinne des Artikels 20 des GvD 39/2013 KEINE Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrages bzw. KEINE Unvereinbarkeiten mit Aufträgen im Interesse des Südtiroler Landtages bestehen;

folgende berufliche Tätigkeit auszuüben: Supervision, Coaching, Organisationsentwicklung

KEINE Aufträge oder Ämter in privaten Körperschaften innezuhaben, die von der öffentlichen Verwaltung finanziert oder geregelt werden;

folgende Aufträge und/oder Ämter in privaten Körperschaften innezuhaben, die von der öffentlichen Verwaltung finanziert oder geregelt werden (anzugeben sind eventuelle Aufträge und/oder Ämter und die private Körperschaft, für die sie ausgeübt werden)

- _____
- _____
- _____
- _____

Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich weiters, eventuelle Änderungen des Inhalts der gegenständlichen Erklärung unverzüglich mitzuteilen und in diesem Fall eine neue Ersatzerklärung abzugeben.

Er/Sie

ERTEILT DIE ZUSTIMMUNG

zur Verarbeitung der persönlichen Daten für die mit dieser Funktion zusammenhängenden Verwaltungstätigkeit im Sinne des GvD. Nr. 196/2003 und zur Veröffentlichung der gegenständlichen Daten auf der institutionellen Homepage des Südtiroler Landtages im Sinne des GvD. Nr. 33/2013, iGF.

Bozen, am 28.01.2020

Unterschrift: 

**BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ERFOLGTE ÜBERPRÜFUNG DES NICHTBESTEHENS VON SITUATIONEN,
DIE AUCH NUR POTENTIELL ZU EINEM INTERESSENSKONFLIKT FÜHREN**
(im Sinne des Artikels 53 Absatz 14 des GvD 165/2001)

DIE KINDER- UND JUGENDANWÄLTIN

aufgrund des Artikels 53 des GvD Nr. 165/2001, in geltender Fassung, der vorsieht, dass jeder Auftrag nur nach erfolgter Überprüfung des Nichtbestehens von Situationen, die auch nur potentiell zu einem Interessenskonflikt führen können, erteilt werden kann;

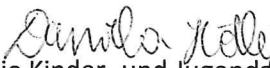
aufgrund des Lebenslaufes und der abgegebenen Erklärung über das Nichtbestehen eines Interessenskonfliktes in Bezug auf die Ausführung des Auftrages im Sinne des Artikels 53 Absatz 14 des GvD Nr. 165/2001 von Herrn/Frau Dr. Ausserbrunner Renate
betreffend folgenden Auftrag: Beauftragung für Supervisionsstunden für die Kinder- und
Jugendanwaltschaft

BESTÄTIGT

die Überprüfung des Nichtbestehens von Situationen, die auch nur potentiell zu einem Interessenskonflikt führen können, gemäß Artikel 53 des GvD Nr. 165/2001 gegenüber Herrn/Frau Dr. Ausserbrunner Renate durchgeführt zu haben.

Die gegenständliche Bestätigung wird im Sinne des GvD Nr. 33/2013, in geltender Fassung, auf der institutionellen Homepage des Südtiroler Landtages veröffentlicht.

Bozen, am 05/02/2020


Die Kinder- und Jugendanwältin
R.A. Dr. Daniela Höller

